

Newsletter

Inhalt

Finaler Leitfaden Eigenversorgung	2
Der Smart Meter-Rollout kommt: Messstellenbetriebsgesetz passiert den Bundesrat	2
Erheblich niedrigere Eigenkapitalzins-sätze in der 3. Regulierungsperiode	3
Konsolidierte Fassungen des EnWG 2016, EEG 2017 und MsbG	4
Bundesrat beschließt am 8. Juli 2016 einige Änderungen zum Regierungsentwurf der Anreizregulierungs-verordnung	4
EEG 2017 verabschiedet	5
BGH erklärt vertragliche Abrechnungsvereinbarung für unwirksam	6
BGH bestätigt die Einstufung eines „Nutzenergie-Contractings“ als Lieferung von Energie i.S.d. EnWG	7
OLG Düsseldorf: Betrieb einer einzelnen grenzüberschreitenden Höchst- oder Hochspannungsleitung bedarf einer TSO-Zertifizierung durch die Bundesnetzagentur	8
Ihre Ansprechpartner	10
Bestellung und Abbestellung	10

Finaler Leitfaden Eigenversorgung

Finaler Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung am 11. Juli 2016 veröffentlicht

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat nach langer Wartezeit die finale Fassung ihres Leitfadens zur Eigenversorgung veröffentlicht.¹ Dieser dürfte auch für das am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) Wirkung entfalten, da an den Regelungen zur Eigenversorgung durch das EEG 2017 - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Notifizierung der Regelungen durch die Europäische Kommission - keine nennenswerten Änderungen vorgenommen werden.

Zwar stellt der Leitfaden für sich genommen keine Festlegung dar und soll auch anderweitig keine Rechtsbindung entfalten. Die BNetzA will sich jedoch im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse an diesem Leitfaden orientieren, so dass er wie die Vorgängerversionen die Rechtspraxis wesentlich prägen dürfte.

Auf über 130 Seiten stellt der Leitfaden in seiner finalen Fassung eine überwiegend praxisgerechte Darstellung der Eigenerzeugungs- bzw. Eigenversorgungsproblematik dar. Hinsichtlich des Erfordernisses der räumlichen Nähe hält die BNetzA an ihrem Begriffsverständnis fest. Die Darstellung der Möglichkeit von sogenannten Scheibenpachtmodellen erscheint jedoch sehr schematisch und ist im Ergebnis so nicht praxisgerecht. Mit Blick auf die kritische Haltung der BNetzA zur Vereinbarkeit von so genannten Mieterstrommodellen mit der Eigenversorgung bleibt abzuwarten, inwiefern die Bundesregierung durch eine Verordnung zur Förderung von Mieterstrommodellen nach § 95 EEG 2017 solche Modelle privilegieren wird.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636- 4797
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Michael Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

Der Smart Meter-Rollout kommt: Messstellenbetriebsgesetz passiert den Bundesrat

Am 8. Juli 2016 hat der Bundesrat den vom Bundestag bereits verabschiedeten Gesetzesentwurf für den verpflichtenden Rollout von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen passieren lassen. Das Gesetz wird daher zeitnah verkündet und in Kraft treten.

Der Bundesrat hat sich zwar kritisch gegen die verpflichtende Ausstattung von Haushaltskunden ebenso wie gegen die jüngst hinzugekommene Fallgruppe von Messstellen für

¹ Zu beziehen über: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html (zuletzt abgerufen am 13.07.2016).

EEG-/KWKG-Neuanlagen >1 kW bis 7 kW geäußert. Er ordnet das Gesetz aber ebenso wie der Bundestag als nicht zustimmungspflichtig ein und hat daher auch von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen.

Das Gesetz wird damit am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Insbesondere Stadtwerke werden sich schon für die gesetzliche vorgesehene Einführungsphase von 2017 bis 2019 richtig aufstellen müssen, um einen rechtskonformen Roll-out wirtschaftlich tragfähig zu meistern.

Wichtige Weichenstellungen dafür finden sich bereits in dem umfangreichen Gesetz und den damit einhergehenden Änderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen. Zahlreiche Verordnungs- und Festlegungsermächtigungen für weitere Konkretisierungen werden noch von BMWi und BNetzA umgesetzt werden – parallel zu den laufenden technischen Normierungsarbeiten im Dialog mit BSI, PTB und den Datenschutzbeauftragten.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 69 9585-6617
E-Mail: christian.trottmann@de.pwc.com

Erheblich niedrigere Eigenkapitalzinssätze in der 3. Regulierungsperiode

Am 6. Juni 2016 hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Homepage und im Amtsblatt 13/2016 die Entwürfe der Festlegungen der Eigenkapitalzinssätze im Strom und Gas für die 3. Regulierungsperiode veröffentlicht und das Konsultationsverfahren eingeleitet.

Vorgesehen ist ein Zinssatz für Neuanlagen in Höhe von 6,91 Prozent und für Altanlagen in Höhe von 5,12 Prozent. Dies stellt eine erhebliche Reduzierung der Zinssätze im Vergleich zur 2. Regulierungsperiode dar. Dort sah die Festlegung der Bundesnetzagentur für Neuanlagen noch einen Zinssatz in Höhe von 9,05 Prozent und für Altanlagen in Höhe von 7,14 Prozent vor.

Laut Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur ist diese beträchtliche Reduzierung der Eigenkapitalzinssätze zum einen auf den kapitalmarktbedingten Rückgang der gem. § 7 Abs. 4 Strom-/GasNEV heranzuziehenden Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zurückzuführen. Zum anderen wurde auch der sog. Wagniszuschlag, also der Zuschlag zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse, erheblich durch die Bundesnetzagentur abgesenkt. Dies stößt in der Branche deutlich auf Kritik. Die nachwirkende Finanzkrise, die andauernde Niedrigzinsphase sowie die Herausforderungen der Energiewende würden durch den niedrigen Wagniszuschlag nicht berücksichtigt werden. Es besteht zudem die Befürchtung, dass die niedrigen Zinssätze den notwendigen Netzausbau behindern.

Stellungnahmen zu diesem Beschlussentwurf können bis zum 10. August 2016 bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Konsolidierte Fassungen des EnWG 2016, EEG 2017 und MsbG

Der Gesetzgeber war wieder sehr fleißig und hat wesentliche Änderungen des EnWG wie auch des EEG (Strommarktgesetz, Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und EEG 2017, welches u.a. auch das EnWG ändert) vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen. Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geschaffen.

Um Ihnen die Lektüre zu vereinfachen, haben wir konsolidierte Fassungen des EnWG 2016, des EEG 2017 und des MsbG erstellt. Diese stellen wir Ihnen gerne zum Download unter <http://www.pwc.de/de/energiwirtschaft.html> zur Verfügung und wünschen viel Freude bei der weiteren Auseinandersetzung mit den anstehenden Änderungen. Wir hoffen, dass Ihnen die Unterlagen eine dienliche Arbeitshilfe sind. Sie können sich die konsolidierten Fassungen sowie das zugehörige Gesetzesmaterial auf unserer Homepage herunterladen.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Bundesrat beschließt am 8. Juli 2016 einige Änderungen zum Regierungsentwurf der Anreizregulierungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2016 dem Regierungsentwurf mit einigen Änderungen zugestimmt, ist aber nicht allen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses gefolgt.

Insbesondere ist der Bundesrat nicht der Empfehlung gefolgt, die Übergangsregelung für den Sockeleffekt über die dritte Regulierungsperiode hinaus auf die vierte Regulierungsperiode zu verlängern. Er hat insoweit lediglich eine EntschlieÙung gefasst, wonach die Bundesregierung rechtzeitig vor dem Ende der dritten Regulierungsperiode prüfen soll, ob ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung eine vollständige Refinanzierung effizienter Investitionen der Jahre 2007-2016 gewährleistet ist. Demgegenüber hat der Bundesrat einer Ergänzung in § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV zugestimmt, dass auch die auf die Investitionen entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse analog zum Sockeleffekt zu reduzieren sind.

Nicht zugestimmt hat der Bundesrat der Empfehlung, neben der Verschiebung des Stichtages für die Berücksichtigung von Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auf den 31. Dezember 2016 eine Deckelung auf 35% in der dritten Regulierungsperiode und 30% in der vierten Regulierungsperiode vorzunehmen. Zugestimmt hat der Bundesrat indes der Empfehlung, die Abschmelzung der Ineffizienzen, nicht wie im Regierungsentwurf gefordert, innerhalb von drei Jahren, sondern wie bisher innerhalb einer Regulierungsperiode vornehmen zu müssen. Demgegenüber bleibt es nach dem Bundesrat dabei, dass ab der dritten Regulierungsperiode von der Bundesnetzagentur im Effizienzvergleich keine Pflichtparameter mehr beachtet werden müssen.

Eine weitere wichtige Änderung, die die Zustimmung des Bundesrats fand, betrifft den sogenannten Minimumabgleich nach § 4 Abs. 5a Strom-/GasNEV. In diesem wird nun ausführlich geregelt, dass bei konzernverbundenen Dienstleistern nicht mehr die Kosten der Eigenrealisierung durch den Netzbetreiber als Obergrenze der anererkennungsfähigen Kosten gelten, sondern die Kosten, wie sie bei den die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung sowie ggfs. § 6 Abs. 2 ARegV „tatsächlich“ angefallen sind. Dasselbe gilt auch für Vorleistungen, die der Dienstleister von konzernverbundenen Dienstleistern bezieht. Nur bei nicht verbundenen Dienstleistern soll weiterhin der Eigenrealisierungsmaßstab gelten.

Die Bundesregierung muss den Änderungen des Bundesrats noch zustimmen. Dies ist nicht ganz unwahrscheinlich, da das BMWi aktuell verlautbaren lassen hat, dass der Bundesrat „den Weg für die Novelle geebnet“ habe.

Weitere Änderungen sind dem Beschluss des Bundesrats zu entnehmen, vgl. [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/296-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/296-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt/Partner, Tel.: +49 211 981-4742
E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

EEG 2017 verabschiedet

Der Bundestag hat am 8. Juli 2016 die Novellierung des EEG beschlossen; die Neufassung erhält den Titel EEG 2017. Auch der Bundesrat hat sich noch am selben Tag mit dem Gesetz befasst und beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren inhaltlich vorerst abgeschlossen. Allerdings stehen noch die Notifizierung als Beihilfe und die Genehmigung der Europäischen Kommission aus, bevor das neue EEG am 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

Gegenüber dem am 8. Juni 2016 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung haben sich noch einige Änderungen ergeben. Die Grundzüge der Reform bleiben aber unverändert: Ab 2017 werden die Fördersätze für Windkraft-, Solar- und Biomasseanlagen nun grundsätzlich durch Ausschreibungen bestimmt. Seit dem EEG 2014 ist dieses System im Bereich von Photovoltaikanlagen erprobt worden und wird nun auch auf die genannten erneuerbaren Energien ausgedehnt. Das über Jahre gewachsene System fester Einspeisevergütungen soll so marktnäher ausgestaltet werden und zu einer verbesserten Mengensteuerung führen. Die umstrittene Frage, wie sich negative Strompreise auf die EEG-Vergütungen auswirken können, löst der Gesetzgeber so, dass sich der anzulegende Wert für die Vergütung bei negativen Preisen auf Null reduzieren kann.

Die im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Frage zum Umgang mit der Kapazität nicht-realisierter Windparks, die eine Ausschreibung gewonnen haben, hat der Gesetzgeber dadurch geklärt, dass die Menge bei der nächsten Ausschreibungsrunde neu verteilt wird, wenn zuvor kein Zuschlag erteilt wurde. Das gilt auch für Zuschläge für Solaranlagen, für die keine Zweitsicherheit hinterlegt wird.

Unverändert geblieben ist die Möglichkeit der regionalen Grünstromvermarktung. Damit können Energieversorger erstmals nach dem EEG geförderten Strom als Grünstrom vermarkten.

Das neue EEG berücksichtigt nunmehr auch Bürgerwindkraftanlagen. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, werden diese nicht nach ihrem eigenen Gebot (pay as bid) gefördert, sondern nach dem jeweiligen Höchstgebot (uniform pricing). Eine Bürgerenergiegesellschaft muss der Standortgemeinde 10 % ihrer Anteile anbieten.

Bestehende Biomasseanlagen können sich an den Ausschreibungen beteiligen und dadurch eine Anschlussförderung erhalten. Neben der Förderung in Höhe des Zuschlagswerts erhalten die Anlagen zusätzlich den Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 Euro je Kilowatt installierter Leistung.

Ab 2018 sollen gemeinsame Ausschreibungen für Wind und Solar erprobt werden. Dafür ist ein Kontingent von 400 MW im Jahr vorgesehen. Einzelheiten sind noch in einer Verordnung zu regeln.

Im Bereich der Eigenstromerzeugung gibt es – anders als zeitweise befürchtet – keine grundlegenden Änderungen. Jedoch soll nun auch Mieterstrom privilegiert werden. Für die Lieferung von Strom aus Solaranlagen auf einem Wohngebäude an dessen Bewohner kann zukünftig eine verringerte EEG-Umlage anfallen, wenn die Bundesregierung eine Mieterstromverordnung erlässt.

Der Kreis der Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren können, wird erweitert. Zukünftig kann ein Antrag auch dann gestellt werden, wenn die Stromkostenintensität des Unternehmens die bisherige Untergrenze von 17 % nicht erreicht, aber mindestens 14 % beträgt. Für diese Unternehmen wird die EEG-Umlage auf 20% begrenzt.

Eine Verknüpfung zur Netzausbauhematik und der befürchteten Erzeugungslücke stellt die Kodifizierung der Rahmenbedingungen zur Ausweisung von Netzausbaubereichen dar.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-6595
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

BGH erklärt vertragliche Abrechnungsvereinbarung für unwirksam

Der BGH hat mit Urteil vom 9. Juni 2016 (Az.: IX ZR 314/14) eine Abrechnungsvereinbarung, die im Fall der Insolvenz einer Vertragspartei zur Anwendung kommt und § 104 InsO widerspricht, für unwirksam und gleichzeitig die Regelung in § 104 InsO für unmittelbar anwendbar erklärt.

Die Verfahrensbeteiligten schlossen Optionsgeschäfte, wodurch der Beklagten das Recht eingeräumt wurde, zu einem bestimmten Stichtag Aktien von den Klägerinnen zu einem bestimmten Kaufpreis zu erwerben. Den Optionsgeschäften lag u.a. der vom Bundesverband Deutscher Banken erarbeitete „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“ – abrufbar unter https://bankenverband.de/media/contracts/RV-FTG-44015_1201_Muster.pdf - zugrunde. Vor dem Stichtag stellte die Beklagte mit Sitz in London einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach englischem Insolvenzrecht. In Folge dessen stritten

die Vertragsparteien auf Grundlage der Regelungen des Rahmenvertrags u.a. über die Berechnungsmethode für etwaige Ausgleichsansprüche.

Der BGH hat im vorliegenden Fall entschieden, dass sich die Berechnungsmethode für etwaige Ausgleichsansprüche vorrangig nach § 104 InsO und nicht nach den Regelungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte richtet. Nach Ansicht des BGH sind Vereinbarungen, die im Voraus die Anwendung von § 104 InsO beschränken bzw. deren Berechnungsmethode für Ausgleichsansprüche im Insolvenzfall von der in § 104 InsO festgelegten abweicht, unwirksam und § 104 InsO findet vorrangig und unmittelbar Anwendung.

Was bedeutet das Urteil nun für die Energiebranche?

Im Energiehandel sowie im Rahmen physischer Lieferbeziehungen sind Lösungsklauseln und Ausgleichsregelungen für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei keine Seltenheit. Soweit entsprechende Geschäftsabschlüsse in den Anwendungsbereich des § 104 InsO fallen, die vertraglichen Ausgleichsregelungen aber nicht der Berechnungsmethode des § 104 InsO entsprechen, ist die Gefahr groß, dass auch solche Klauseln unwirksam sind. Energiehändler und Energiekäufer/-verkäufer sollten daher prüfen, ob und inwieweit sie ihre Verträge gegebenenfalls überarbeiten bzw. anpassen müssen.

Vor dem Hintergrund des mit der Entscheidung verfolgten Ziels - dem Schutz der Insolvenzmasse – steht das Urteil in einer Linie mit der Entscheidung des BGH vom 15. November 2012 (Az.: IX ZR 169/11). Danach sind Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, unwirksam.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930

E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981 2807

E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

BGH bestätigt die Einstufung eines „Nutzenergie-Contractings“ als Lieferung von Energie i.S.d. EnWG

Der BGH hat sich in drei Entscheidungen vom 07.06.2016 mit einem prominenten „Nutzenergie-Contracting“-Modell auseinandergesetzt. Im Ergebnis bestätigte der BGH die Vorinstanz des OLG Düsseldorf darin, dass die vermeintliche Contractorin zur Anzeige der Energiebelieferung nach § 5 EnWG verpflichtet ist, weil es sich bei ihr um ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG handele.

Bereits seit geraumer Zeit wehrt sich das Unternehmen gegen eine Einstufung als Energieversorgungsunternehmen und bezeichnet sich selbst als Energiedienstleister. Diese Einschätzung wurde seitens verschiedener Marktteilnehmer heftig kritisiert und führte u.a. zu gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Verfahren der BNetzA.

Die BNetzA gab der Betroffenen unter Setzung einer Frist per Bescheid auf, die Tätigkeit der Belieferung von Haushaltskunden mit Energie entsprechend der Verpflichtung aus § 5 EnWG anzuzeigen. Da eine entsprechende Anzeige seitens des Unternehmens unterblieb,

setze sie zwei Zwangsgelder fest. Die Betroffene hat jeweils Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung der BNetzA sowie gegen die Festsetzungen der Zwangsgelder eingereicht. Das OLG Düsseldorf hat jedoch in allen drei Fällen die Beschwerde zu Lasten der vermeintlichen Contractorin zurückgewiesen und zugleich das Rechtsmittel (Nichtzulassungsbeschwerde) nicht zugelassen, wogegen sich die Betroffene wiederum gewehrt hat.

Der BGH erklärte nunmehr jede der drei Nichtzulassungsbeschwerden für unbegründet und bestätigte damit die Einschätzung der BNetzA. Bei dem Nutzenergie-Contracting des betroffenen Unternehmens handelt es sich um eine Energielieferung.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-4930
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

OLG Düsseldorf: Betrieb einer einzelnen grenzüberschreitenden Höchst- oder Hochspannungsleitung bedarf einer TSO-Zertifizierung durch die Bundesnetzagentur

Der 3. Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 24.02.2016 (Az.: VI-3 Kart 110/14 – „Baltic Cable“) entschieden, dass auch der Betrieb einer einzelnen grenzüberschreitenden Höchstspannungs- oder Hochspannungsleitung als Transportnetz im Sinne des EnWG einzuordnen ist und damit einer Zertifizierung durch die BNetzA nach § 4a Abs. 1 S.1 EnWG bedarf.

Der Beschwerdeführer betreibt eine 250 km lange kV-Gleichstromverbindung zwischen Deutschland und Schweden und ist Tochter eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Die BNetzA leitete im Jahre 2014, nachdem der Beschwerdeführer sich zuvor erkennbar weigerte, selbst einen entsprechenden Antrag auf Zertifizierung zu stellen, ein Zertifizierungsverfahren nach § 4 Abs. 1 S. 2 Var. 3 von Amts wegen ein und verweigerte im Ergebnis die Zertifizierung. Dies begründete sie damit, dass der Beschwerdeführer nicht nachweisen könne, dass er den Entflechtungsvorgaben des §§ 8 oder 9 oder der §§ 10-10e EnWG gemäß organisiert sei. Gegen diesen ablehnenden Bescheid wandte sich der Beschwerdeführer mit den Argumenten, dass nicht die BNetzA, sondern die schwedischen Regulierungsbehörden für das Zertifizierungsverfahren zuständig seien und dass er nicht als Betreiber eines Übertragungsnetzes im Sinne des § 3 Nr.10 EnWG zu qualifizieren sei.

Neben der rechtmäßigen Entscheidung der BNetzA im Hinblick auf die Nichterfüllung der Entflechtungsvorgaben für TSO stellte das Gericht zudem fest, dass keine ausschließliche Zertifizierungszuständigkeit einer einzelnen Regulierungsbehörde bei grenzübergreifender Tätigkeit eines Transportnetzbetreibers bestehe. Dies verdeutlichten schon die zahlreichen Abstimmungs- und Koordinierungsregeln der Elektrizitätsrichtlinie sowie die von der Mehrfachzuständigkeit ausgehende ACER-VO. Dass es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Einzelfällen zu Abstimmungsschwierigkeiten und Widersprüchen kommen

könne, habe der Gesetzgeber erkannt und unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben in § 57 EnWG geregelt. Da sich das Verhalten des Beschwerdeführers maßgeblich im Inland auswirke, ergebe sich jedenfalls aus dem Auswirkungsprinzip des § 109 Abs. 2 EnWG eine Zuständigkeit der BNetzA.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass sich die Zuständigkeiten von Regulierungsbehörden nicht allein auf rein nationale Sachverhalte beschränken. Unternehmen, die künftig bspw. transnationale Energieinfrastrukturprojekte planen, sollten daher die verschiedenen tangierten Regulierungsregime im Blick haben.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_News_Energie-recht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.